

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

303. 777. Das zu Berlin am 25. August 1886 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9155. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 26. Juli 1886.

Nr. 9156. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 18. August 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

304. 781. Postanweisungen im Verkehr mit Argentinien.

Vom 1. September ab können nach Buenos-Aires Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld, oro sellado) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 26. August 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

305. 788. **Anweisung**

zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132).

1. Nach §. 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Krankenversicherung bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach §. 136 Absf. 6, §. 137 Absf. 3, §. 138, §. 142 Absf. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die daselbst

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1886.

vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 12 Absf. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.-S. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli d. J. bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

11. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zeitpunkte an Stelle des Verwaltungsstreitverfahrens, das Rekursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter 1 bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Rekurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Rekursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Partheien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Rekurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Partheien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Rekurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Der Rekurs kann bei der ersten oder bei der Rekursinstanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§. 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des

Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§. 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige etc.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

III. Die in §. 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern. J. B.: Herrfurth.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Lucius.

Für den Minister für Handel u. Gewerbe: v. Boetticher.
306. 791. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag, den 18. November d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 12. August 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Dr. j. Barkhausen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

307. 776. Der seitherige Zeichenlehrer J. Busch zu Hamburg ist von uns zum Zeichenlehrer an dem Realgymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

Coblenz, den 17. August 1886. L. C. Nr. 6795.

Königliches Provinzial-Schulcollegium: v. Puttkamer.

308. 774. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat auf Grund der Bestimmung des §. 8 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse den Zinsfuß für diejenigen bei uns hinterlegten Depositen, welche zur Zeit mit drei Prozent bzw. zwei dreiviertel Prozent und zwei einhalb Prozent verzinst werden, vom **1. Oktober 1886 ab**, und zwar für die unter Vorbehalt einer viermonatlichen Kündigungsfrist hinterlegten auf zwei einhalb Prozent und für die auf kürzere Kündigungsfrist hinterlegten auf zwei Prozent herabgesetzt.

Düsseldorf, den 25. August 1886.

Die Direktion der Rhein. Provinzial-Hülfskasse.

309. 778. Das von der General-Versammlung der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin nach dem Notariats-Protokoll vom 12. Februar 1886

beschlossene revidirte Gesellschaftsstatut ist unter dem 12. Mai d. J. landesherrlich genehmigt worden.

Düsseldorf, den 24. August 1886. I. III. A. 4980.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büsgen.
310. 775. Bei der Rheinfähre zu Bolmerzwerth ist die II. Klasse des Tarifs vom 7. November 1885 (Amtsbl. 1885 p. 368) eingeführt worden.

Düsseldorf, den 23. August 1886. I. III. A. 5637.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büsgen.

311. 784. Polizei-Verordnung

zum Schutz der Rhein-Fischerei.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. p. 265) verordnen wir für die Rheinfischerei unseres Bezirks was folgt:

§. 1. Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen an solchen Fischereiplätzen vor Anker liegen oder beiliegend haben, welche als solche durch je zwei weißgestrichene mit zwei Querbalken versehene Baaken am Ufer mit unserer Genehmigung gekennzeichnet sind, sind verpflichtet, die halbe Strombreite längs dieser Fischplätze durch Absegeln oder Abtreiben zu räumen, sobald sie das Ausfahren der Neze oder die Vorbereitung dazu wahrnehmen.

§. 2. Schiffer, welche in der Fahrt begriffen sind, haben den nach eigener Wahrnehmung oder nach Anruf der Fischer ausgelegten oder im Treiben befindlichen Nezen nach der dem ausgebaakten Fischplatz gegenüberliegenden halben Strombreite auszuweichen.

§. 3. Es ist verboten, Fischbaaken der vorbezeichneten Art ohne unsere Genehmigung oder an anderen, als den in der Genehmigung vorgesehenen Standpunkten zu errichten, die Standpunkte eigenmächtig zu verändern, oder die mit unserer Genehmigung errichteten Baaken ohne Erlaubniß des Fischereiberechtigten zu entfernen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1 bis 3 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Mit Bezug auf vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter deren Schutz mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vorläufig auf Ein Jahr folgende vorschriftsmäßig bezeichneten Fischplätze gestellt sind: 1. unterhalb Haus Knipp 500 Meter lang, 2. am Walsumer Grund 750 Meter lang, 3. unterhalb Grundland 700 Meter lang, 4. unterhalb Hübsch 530 Meter lang, 5. unterhalb Hufen 750 Meter lang.

Düsseldorf, den 21. August 1886, I. III. A. 5525.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büsgen.

312. 785. Infolge Reskripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. d. M. ist Herr Julius C. Eversmann an Stelle des Herrn Scheidt, zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 28. August 1886. I. I. 1226.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büsgen.

313. 783.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 34. Jahreswoche vom 15. August bis 21. August.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	3	1	—	—
Eleve . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	133	1	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	15	3	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	5	—	5	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	1	—	—	1	1	—	—
Essen (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	15	1	17	2	2	3	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	27	1	4	—	2	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	21	—	—	—	8	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	83	—	—	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	—	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	1	3	3	—	—
Neuß . . .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Summe	—	—	1	—	33	8	1	—	—	—	357	5	61	9	53	11	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 26. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Büsgen.

314. 790. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß am Erntedankfeste, den 3. Oktober d. J., wiederum eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen zur Abhülfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche und in der darauf folgenden Zeit auch eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die beiden Kollekten dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner unseres Bezirks.

Die königlichen Steuerkassen unseres Bezirks weisen wir an, die gesammelten Gelder behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 28. August 1886.

II. B. 2402.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Sch ü ß.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

315. 779. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) werden hierdurch folgende Druck-

schriften, beginnend mit den Worten: 1. Aufruf! An die Maurer Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w.; 2. Aufruf! An die Metallarbeiter aller Branchen Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w.; 3. Aufruf! An die Schneider Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w.; 4. Aufruf! An die Zimmerer Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w. (Verantwortlich G. Slomte, Hinter-Rohgarten 61 B. Druck von H. Suter Nachfolger, Königsberg i. Pr.), durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Gleichzeitig wird die von dem Polizei-Präsidium in Königsberg vorgenommene Beschlagnahme der bereits gedruckten Exemplare obiger Flugblätter, sowie des Manuskripts zu einem gleichen Aufruf an die Tapezierer, Schuhmacher und Tischler Königsbergs aufrecht erhalten.

Königsberg i. Pr., den 24. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident. J. W.: Höpfer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

316. 782. Die Gewerkschaft des in den Gemeinden Dümpten und Lippert-Lirich, Kreis Mülheim a. d. Ruhr gelegenen, nach der Bestätigungsurkunde vom 17. Mai 1860, durch Konsolidation mehrerer Grubensfelder entstandenen Steintohlenbergwerks „Concordia I“ hat

mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Rufe, laut notarieller Urkunde vom 6. April 1886 die reale Theilung dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder beschlossen und zwar: 1. in den Feldestheil, auf dem Theilungsrisse mit den Buchstaben A, B, C, bezeichnet, zur Größe von 277 780 Qu.-Meter unter Beilegung des Namens „Concordia III“, 2. in den Feldestheil, auf dem Theilungsrisse mit den Buchstaben A, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U bezeichnet, zur Größe von 11 110 071,751 Qu.-Meter unter Beibehaltung des Namens „Concordia I.“

Unter Hinweisung auf die §§. 45, 46, 47, 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 25. August 1886. Kgl. Oberbergamt.

317. 780. Preussische Renten-Versicherungsanstalt.

Der Bürgermeisterei-Sekretär Herr W. Dahmen in Wanko hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt.

Berlin, den 25. August 1886.

Direktion der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt.

318. 786. Das Winter-Semester 1886/87 beginnt am Freitag, den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 20. August 1886.

Der z. Rektor der königlichen Akademie: Niehues.

319. 787. Der Herr Graf Franz von Spee zu Helldorf hat auf Grund der landesherrlich genehmigten Stiftungsurkunde vom 31. März/28. August 1846, Abschnitt 7 §. 21 eine Anzahl Spließparzellen zum Tagwerthe von 46 140 Mark 29 Pf. von seinen, in den Gemeinden Hückingen und Camp belegenen und zum Großtheil von Spee'schen Familien-Fideicommiss gehörigen Grundstücken veräußert und dafür andere Grundstücke in den Gemeinden Hückingen, Angermund-Rahn, Lintorf, Eggerscheidt und Ratingen zum Werthe von 9088 Mark 77 Pf. inkorporirt, was hierdurch auf Grund des §. 23 des Kaiserlich Französischen Dekrets vom 1. März 1808 bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 24. August 1886.

Nr. 355 II.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande: Grein.

Personal-Chronik.

320. 792 A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Aller-

gnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. med. Ernenpufsch zu Essen den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. geruht, den nachbenannten Personen die Annahme und Anlegung der von Seiner Majestät dem Sultan ihnen verliehenen Orden und zwar: 1. dem Friedrich Alfred Krupp zu Essen des Medschidié-Ordens II. Klasse; 2. der Ehefrau Friedrich Alfred Krupp, Margarethe geb. Freiin von Ende daselbst, des Chefalat-Ordens II. Klasse; 3. den Beamten der Firma Friedrich Krupp zu Essen, nämlich: a) dem Direktor Groß daselbst des Osmanié-Ordens III. Klasse, b) dem Ingenieur D. E. Richter, sowie c) dem Ingenieur H. Haedenkamp daselbst des Medschidié-Ordens III. Klasse; 4. dem Bevollmächtigten der Firma Krupp zu Essen, Karl Menshausen zu Düsseldorf, der silbernen, dem Smtiaz-Orden affiliierte Medaille in Gnaden zu gestatten.

B. Kommunal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben den Oberbürgermeister Zweigert in Guben in Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Essen a. d. Ruhr getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Essen a. d. Ruhr, unter Verleihung des Titels als Oberbürgermeister auch für das neue Amt, auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Die für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters Langensfeld zu Hüdeswagen ist von uns bestätigt worden.

Gemäß Wahl der Stadtverordnetenversammlung zu Wülfrath vom 3. d. M. ist der Kaufmann Friedrich Wilhelm Friedenhaus daselbst auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Wülfrath diesseits bestätigt worden.

321. 789. Der Bahnmeister Köpp zu Ratingen ist am 1. August d. J. nach Düsseldorf versetzt und bis auf Weiteres der Neubauabtheilung für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen zu Düsseldorf zur Beschäftigung überwiesen. — An dessen Stelle ist der Bahnmeister-Diätar Gagemeyer nach Ratingen versetzt und mit der Verwaltung der 1. Bahnmeisterei Düsseldorf-Höfel beauftragt.

Versetzt sind vom 1. September d. J. ab: Bahnmeister Westrich von Bohwinkel nach Mettmann unter Uebertragung der 7. Bahnmeisterei Neanderthal-Dornap Rh., Bahnmeister Jorns von Mettmann nach Bohwinkel unter Uebertragung der 20. Bahnmeisterei Bohwinkel-Eberfeld-Stb.

Düsseldorf, den 1. September 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 133, 134, 135 und 136 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
5798	Feld- und Forsthüterstelle der Bürgermeisterei Hüls. Einkommen einschließlich Wohnungszuschuß und Kleidergeld 747 Mark.	in 14 Tagen.
5797	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lohmannsheide. Einkommen 1200 Mark Gehalt und 30 bzw. 60 Mark für eigenen Brennbedarf, ferner freie Wohnung mit Garten.	1./10.
5834	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Mittelhaan. Einkommen 1050 Mark Gehalt und 150 Mark Miethsentschädigung, bei provisorischer Anstellung 150 Mark weniger.	—
5835	Hauptlehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Mittelhaan. Einkommen 1500 Mark Gehalt und freie Wohnung mit Garten.	—

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voss & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.